

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 6

Artikel: Aus der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart
Autor: Ankli, Elsi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damals ...

Von Kolhr. Elisabeth Steffen, Bern



Körperliche Ertüchtigung

1940. — Es taten sehr viele FHD in Bern Dienst, durchweg in Büros. Da beschloß die Sektion FHD, die in Bern residierte, daß diese FHD zum Ausgleich regelmäßigen Turnunterricht erhalten sollten. Eine Turnlehrerin wurde ausfindig gemacht, eine Turnhalle gefunden. Die Turnhalle war nur benützbar morgens zwischen 0630 und 0730. Das war ausgezeichnet! Auf diese Weise konnten die FHD zum Turnen gehen, ohne daß es in den Büros Störungen im Dienstbetrieb gab.

Liest wohl eine FHD, die damals auch dabei war, diese Zeilen? Sie wird dabei sicher lächeln müssen. — Es sah so aus: 0530 Tagwache in den privaten, zivilen Unterkünften in allen Stadtquartieren. Winter war es, kalt, die Stadt verdunkelt. Aus allen Richtungen kamen die FHD angeschlichen, fröstelnd, halb wach, durch Nacht und Nebel. Gegen 120 (!) Frauen und Mädchen jeglichen Alters marschierten an: die meisten übel gelaunt, unmutig. Auf zwei Gliedern standen sie dann und warteten eine gute Viertelstunde. Denn erst mußte Appell gemacht werden. Fast jedes Mal gab es Mutationen. Viel wurde geschwänzt. Herr Oberst... kam persönlich zum Appell und drohte mit Cachot, wenn weiter geschwänzt werde. Er hielt Brandreden an diejenigen, die pflichtbewußt vorhanden waren. Die anderen schien er nicht erreichen zu können, und diese kamen auch sicher nicht ins Cachot! Dann das Turnen selber: hundert und mehr Frauen in einer mittelgroßen Turnhalle, das war nicht so einfach. Es war eine denkwürdige Angelegenheit. Und der Turnlehrerin wartete nach der Stunde erst das dicke Ende: sie hatte die Verpflichtung, jedes Mal einen schriftlichen Rapport an die Sektion FHD zu senden über die Anwesenden, Entschuldigten, Unentschuldigten... 120.

Als der Frühling kam, mußte auch Herr Oberst... feststellen, daß der an sich löbliche Versuch als gescheitert anzusehen war.

(... Ja, liebe Turnlehrerin, auch ich war damals ab und zu dabei und fand es trotz allem der Mühe wert, denn Deine Turnstunden waren herrlich ... E. A.)

☆

Das Blümchen, das im verborgenen blühte ...

1945/1946. Jedermann war glücklich über den Waffenstillstand, jedermann war froh, wieder ohne Wehrkleid sein normales Leben leben zu dürfen. Allgemeine Dienstmüdigkeit bei den Wehrmännern; im Bewußtsein, während der Kriegsjahre der Armee wertvolle Dienste geleistet zu haben, gingen die meisten FHD zur Tagesordnung über und machten sich keine militärischen Zukunftssorgen mehr. — Der Krieg war endlich vorbei!

Einige, vordem sehr rege FHD-Kantonalverbände schlummerten langsam ein und verschwanden lautlos von der Bildfläche. Andere kämpften eisern gegen Interesselosigkeit und die ständige Mitgliederabnahme. Nur noch ein kleiner Harst von FHD blieb, der am Gedanken festhielt, daß der Frauenhilfsdienst auch in Zukunft als Teil der Armee weiterleben sollte, daß er erhalten und weiter ausgebaut werden mußte. So arbeitete ein schöner Rest von FHD-Verbänden weiter, versuchte die paar Uebriggebliebenen mit interessanten Übungen bei der Stange zu halten, gab es nicht auf, bei jeder sich bietenden Gelegenheit für die Idee des Frauenhilfsdienstes in der Armee einzustehen.

Aber es mußte in aller Stille gearbeitet werden. Zu oft mußten wir hören, ob wir noch nicht gemerkt hätten, daß der Krieg vorbei sei...? So oft wurde uns die Frage gestellt, warum wir eigentlich so fest am Militär festhielten? Und es wurde uns vorgeworfen, wir seien sture Militärköpfe.

So kam es, daß wir, fast wie auf verbotenen, unrechten Wegen wandelnd, in Zivilkleidung zu unseren Übungen marschierten. Wir suchten geschlossene Räume auf, zogen uns in verlassene Gegenden zurück, um dem gehässigen Auge der Öffentlichkeit und vielen bissigen Anpöbelungen entgehen zu können — und nicht zuletzt, um uns selber vor etwaiger Feigheit zu schützen. Erst dort wurden aus Mappen und Taschen die grünen Schürzen mit der FHD-Armbinde hervorgeholt und angezogen. Und dort arbeiteten wir dann, Kameradin neben Kameradin in Feldgrün, zielbewußt an uns und unserer selbstgesteckten Aufgabe. Auf diese Weise blieben wir unbehelligt bis der Tag kam, an dem wir wieder — zuerst noch recht zaghaft — legitim in der neuen, schmucken Uniform ausgehen konnten, ohne auf Schritt und Tritt angepöbelt zu werden.

Aus der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart

(Die Organisation der FHD 1948 — 1964)

Von Dchef Elsi Ankli, Basel



Frauenhilfsdienst — Ja oder Nein? Diese Frage drängte sich im Jahre 1946 den zuständigen Stellen im EMD auf. Namhafte Schweizer bejahten sie entschieden, andere waren dagegen. Niemand bestritt, daß die Frauen 1939 — 1945 der Armee wertvolle Dienste geleistet hatten. Trotzdem wurde es vorübergehend still um den Frauenhilfsdienst. Pazifistische Strömungen machten sich bemerkbar. Nach sechs Jahren Aktivdienst waren

Forderungen auf militärischem Gebiet nicht sehr populär. Es brauchte Mut und Weitblick, um sich für die

Erhaltung des Frauenhilfsdienstes einzusetzen. Aber es gelang! Der Bundesrat hatte die Notwendigkeit der Eingliederung der Frauen in unsere Landesverteidigung erkannt und diesen jüngsten Zweig der Armee durch eine Verordnung vom 12. November 1948 im Gesetz verankert. Die größten Verdienste um die Reorganisation erwarb sich Fräulein Dr. Schudel, unsere erste Chef FHD. Zusammen mit dem damaligen Sektionschef, Oberst Wagner, hat sie die rechtlichen und materiellen Grundlagen geschaffen. Unzulänglichkeiten und Mängel, die sich 1939—1945 zeigten, wurden eliminiert. Was heute jede junge FHD als Selbstverständlichkeit hinnimmt, mußte Stück für Stück hart erkämpft werden. Unendlich viel Arbeit, Hingabe und Optimismus stecken hinter der neuen FHD-Organisation, die in aller Stille 1946—1948 von Fräulein Dr. Schudel und ihren Mitarbeiterinnen aufgebaut wurde. Daß sich diese Organisation auch heute noch bewährt, beweist, daß sich der damalige Einsatz gelohnt hat.

Warum werden schon in Friedenszeiten FHD ausgebildet?

Es ist leider eine Tatsache, daß ein künftiger Krieg verheerende Folgen hätte: Männer, Frauen, Kinder, alte Leute — alle würden von seiner Not betroffen. Es gäbe keine Unbeteiligten mehr. Ein kleines Land mit beschränkten Verteidigungsmöglichkeiten ist daher auf jeden tauglichen Mann — **und auf jede taugliche Frau** angewiesen. Die Rolle der FHD — sie ist unbewaffnet — ist aber durchaus nicht kämpferischer Natur. Im Gegenteil: es gibt in der Armee viele Aufgaben, die von einer Frau ebensogut, andere, die sogar noch besser als von einem Mann erfüllt werden können. Gewiß, in Zeiten der Not würden sich zahlreiche Freiwillige ohne Zögern gern dem Lande zur Verfügung stellen. Wie könnten sie aber ohne vorherige Ausbildung zweckmäßig eingesetzt werden? Improvisationen wirken sich immer verhängnisvoll aus. Wer seinen Dienst unter schwierigen Verhältnissen leisten will, muß sich ernsthaft darauf vorbereiten. Darum brauchen wir heute schon tüchtige, einsatzfreudige Frauen, die sich in kurzen Kursen mit ihren besonderen Aufgaben vertraut machen. Nur so können sie im Kriegsfall sofort wirksam eingesetzt werden und Wehrmänner für den direkten Kampf freimachen.

Wer kann sich zum FHD melden?

Jede gesunde Schweizer Bürgerin im Alter von 19 bis 40 kann, unter der Voraussetzung ihrer allgemeinen Eignung, in den Frauenhilfsdienst aufgenommen werden. Bedingung ist ein einwandfreier Leumund. Er wird bei der Anmeldung eingehend überprüft. Wer Abenteuer sucht, taugt nicht für den Frauenhilfsdienst und soll sich nicht melden!

Die Dienstpflicht

Sie beginnt mit der Aufnahme und umfaßt in Friedenszeiten 91 Dienstage, die in Ergänzungskursen von jährlich höchstens 13 Tagen zu leisten sind. Die Einführungskurse für alle FHD-Gattungen dauern 20 Tage. Die relativ kurzen «Rekrutenschulen» genügen jedoch vollauf, weil die Anwärterinnen vorwiegend in FHD-Gattungen eingeteilt werden, die ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen.

Welchen Dienstgattungen können die FHD zugeteilt werden?

Fürsorgedienst, Soldatenstubendienst, Fliegerbeobachtungsdienst, Warndienst, Uebermittlungsdienst, Brieftaubendienst, Administrativer Dienst, Feldpostdienst, Motorfahrdienst, Reparatur- und Materialdienst, Kochdienst.

Wie werden FHD ausgebildet?

Die Organisation und die Durchführung sämtlicher Einführungs- und Kaderkurse liegt in den Händen der Sektion FHD, an deren Spitze Chef FHD Andrée Weitzel steht. Sie ist unsere höchste weibliche Vorgesetzte, vollamtlich

beim EMD angestellt. Die Sektion Frauenhilfsdienst ist dem Chef des Personellen der Armee direkt unterstellt. Die Leitung der einzelnen Kurse ist weiblichen Offizieren anvertraut. Das Ziel der **Einführungskurse** besteht in erster Linie in der sorgfältigen Ausbildung von FHD in deren Fachgebiet. Nicht weniger wichtig ist die Erziehung der Frauen und Mädchen aus den verschiedensten Lebensverhältnissen und Berufen, mit denkbar gegensätzlichen Charakteren und Fähigkeiten zu einem einheitlichen Ganzen. Disziplin wird auch im Frauenhilfsdienst groß geschrieben.

Wohl weil die Anmeldung zum Frauenhilfsdienst freiwillig ist, herrscht in den Kursen ein so frischer, fröhlicher Geist. Jede FHD gibt sich Mühe, das Beste zu leisten. Das Erlebnis der Kameradschaft, wie sie unter Frauen sonst selten geübt werden kann, ist etwas vom Schönsten und Eindrücklichsten. Das Tagespensum ist vielseitig und interessant. Kurze Theorie über den Aufbau unserer Landesverteidigung und das Dienstreglement wechselt ab mit Kartenlesen, Turnen und Singen. Als vollwertige Mitglieder der Armee lernen die FHD auch die dort üblichen Umgangsformen. Man ist aber weit davon entfernt, aus ihnen Paradestücke militärischen Drills zu machen. Vor allem wird das korrekte Grüßen, Melden und Marschieren instruiert. Auch Abkochen im Gelände, Zeltbau und die Kameradenhilfe gehören ins Programm. Der größte Wert wird jedoch auf die praktische Arbeit gelegt, die bei jeder Dienstgattung verschieden ist.

FHD, die sich charakterlich und fachlich eignen, können auf Vorschlag ihrer Vorgesetzten hin zu besonderen Kaderkursen einberufen werden. In ihrer neuen Funktion haben sie vermehrte Dienste zu leisten.

Welche Grade gibt es im FHD?

Gruppenführerin (Kpl.)	= Unteroffiziersgrad
Chefköchin (Kü. Chef)	
Rechnungsführerin (Four.)	= höherer Uof. Grad
Dienstführerin (Fw.)	
Dienstchef	= Offiziersgrad
Kolonnenführerin	
Chef FHD	= Offiziersgrad

In den **Kaderkursen** werden die Uof. oder Of. Anwärterinnen auf ihre neuen Aufgaben als Vorgesetzte vorbereitet und ihr Wissen und Können in fachlicher Beziehung erweitert und vertieft. Jeder neu erworbene Grad ist in einem Einführungskurs von 20 Tagen abzuverdienen.

Ausrüstung und Bekleidung

Wer kennt sie nicht, die schmutze, blaugraue Uniform, die alle FHD tragen? Zu Jupe und Jacke gehören drei Blusen, zwei Krawatten, ein Ledergürtel und eine Mütze. Gegen Regen und Kälte schützt ein dunkelblauer Mantel mit Kapuze und einknöpfbarem Wollfutter. Jede FHD er-



FHD werden nach erfolgreichem Bestehen des Kaderkurses I zu Grfhr. (Kpl.) befördert.



Die würdige Beförderungsfeier in der stilvollen Aula des Seminars in Kreuzlingen bildet den Höhepunkt des Kaderkurses I.

hält außerdem eine Arbeitshose, zwei Arbeitsschürzen, ein Paar gute Marschschuhe, eine Kartentasche, einen Rucksack mit Gamelle, Feldflasche, Eßbesteck, Messer, Putzzeug, Stahlhelm und Reglemente. Die gesamte Ausrüstung und Bekleidung wird der FHD kostenlos abgegeben. Hat eine FHD ihre Dienstpflicht erfüllt, so geht die Bekleidung in ihren Besitz über. Für die FHD gibt es keine Inspektionspflicht. Sie ist für die Instandhaltung der gefaßten Gegenstände selbst verantwortlich.

Nachwuchsprobleme?

Das Nachwuchsproblem im Frauenhilfsdienst ist nicht so einfach zu lösen. Jedes Jahr tritt eine größere Anzahl FHD wegen Verheiratung, aus Altersrücksichten oder anderen, zwingenden Gründen aus unserer Organisation aus. Da die Anmeldung freiwillig ist, kann nicht mit Sicherheit mit

einer ebenso großen Zahl von Neueintritten gerechnet werden. Unsere Armee braucht aber mindestens 10 000 FHD. Gegenwärtig sind es erst etwa 3500.

Wollen Sie sich unserem Lande zur Verfügung stellen?

Sie werden in unserem Kreise viel Schönes erleben. Sie werden eine Menge praktischer Dinge lernen, die Ihnen auch im Zivilleben von großem Nutzen sein werden. Die Dienstleistungen im FHD bedeuten für Sie bestimmt keine verlorene Zeit, weil Sie viel Positives mit nach Hause bringen.

Wir würden uns freuen, Sie als Kameradin begrüßen zu dürfen*).

* Falls Sie sich über den FHD noch näher informieren möchten, raten wir Ihnen, das Anmeldeformular auf Seite 181 auszufüllen und an die Sektion FHD zu senden. Red.

Die rechtliche Stellung der FHD

Von Grfhr. Jacqueline Guggenbühl, Basel

Grundsätzlich ist die FHD dem Wehrmanne gleichgestellt: Ist sie einmal rekrutiert, so obliegen ihr dieselben Pflichten und kommen ihr die gleichen Rechte zu wie dem männlichen Heeresangehörigen. Wesentliche Unterschiede bestehen allein hinsichtlich des Beitritts zum FHD, bezüglich der Austrittsgründe und der Dispensationsmöglichkeiten.

Im Gegensatz zum männlichen Schweizerbürger steht es der Schweizerin frei, ob sie Militärdienst leisten will oder nicht. Die Rekrutierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Hat sie aber einmal ihr Aufnahmegesuch eingereicht, so muß sie — gleich wie der Wehrmann — ihre Dienstpflicht erfüllen und sich damit nach den Weisungen der ihr übergeordneten militärischen Instanz richten. Kommt sie einer Anordnung, einem Befehl, nicht nach, gewärtigt auch die FHD disziplinarische, wenn nicht gar militärstrafrechtliche Sanktionen.

Kurz: Ob sie dem FHD beitreten will, steht jeder Schweizerin frei; gehört sie aber einmal dem FHD an, so kann sie sich nicht auf die «Freiwilligkeit» ihrer Dienstleistung berufen. Wie jeder Soldat hat sie sich in die militärische Gemeinschaft, diese streng gegliederte Hierarchie, einzufügen.

Von ihrer Dienstpflicht befreit wird die FHD nicht nur mit der Absolvierung der ihr obliegenden Dienstage oder durch Entscheid einer sanitärischen Untersuchungskommission. Ihrer einmaligen Stellung als Gattin und Mutter wird auch insofern Rechnung getragen, als sie schon bei ihrer Heirat oder auch erst nach der Geburt ihrer Kinder um Befreiung von der Dienstpflicht ersuchen kann. Mit der Entlassung wird sie aller Verpflichtungen der Armee gegenüber ledig; auch hat sie in keinem Falle eine Militärpflichtersatzsteuer zu entrichten.

Diese Sonderregelung erklärt sich daraus, daß nach unserer Staatsauffassung Erhalt und Bewahrung der Familie von zentraler Bedeutung sind; deshalb muß auch einer Frau die Möglichkeit offenstehen, sich mit Rücksicht auf ihre familiären Pflichten von ihren militärischen zu befreien. Will aber eine verheiratete FHD einerseits nicht aus dem Frauenhilfsdienst austreten, andererseits jedoch für kürzere oder längere Zeit weder an Ergänzungs- noch an Ausbildungskursen teilnehmen, kann sie sich dispensieren oder in die Reserve umteilen lassen. Wird sie auf ihr Ersuchen hin in die Reserve versetzt, bleibt ihre Dienstleistungspflicht sistiert bis zum Zeitpunkt, da sie ihrer Ansicht nach ohne Verletzung ihrer familiären Pflichten wieder regelmäßig einrücken und im Ernstfalle Dienst leisten kann.

Im Rahmen der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung hat die Stellung der FHD mit der kürzlich abgeschlossenen Revision insofern eine Verbesserung erfahren, als die Ansprüche der Nichterwerbstätigen, der Hausfrau und der Studentin also, heraufgesetzt wurden. Daß der berufs-

tätigen FHD — gleich wie dem Wehrmanne — auch seitens des Arbeitgebers entsprechende Ersatzleistungen auszurichten sind, ist heute vielfach noch umstritten. Oft sucht sich der Arbeitgeber von seiner Leistungspflicht mit dem Hinweis auf die «Freiwilligkeit» der Dienstleistung zu drücken und weist seine Angestellte an, ihre Ergänzungs- und Ausbildungskurse während der Ferienzeit zu absolvieren. Er läßt dabei außer acht, daß nur der Beitritt zum FHD freiwillig erfolgt, die FHD aber — wie jeder Wehrmann — einem Marschbefehl Folge zu leisten und sich nur in ganz bestimmten Fällen von ihrer Dienstleistungspflicht befreien kann. Abhilfe auch in diesen Fällen zu schaffen, bemühen sich die dem FHD nahestehenden und dessen Bestrebungen unterstützenden Kreise.

Der Satz «grundsätzlich ist die FHD dem Wehrmanne gleichgestellt» war Ausgangspunkt dieser Ausführungen. Auch bei Berücksichtigung der einzelnen Sonderregelungen darf diese Feststellung aufrechterhalten werden. Nie soll aber dabei vergessen werden, daß die FHD freiwillig Pflichten übernimmt, die dem männlichen Schweizerbürger durch unsere Bundesverfassung auferlegt wurden.

FHD und Gesamtarbeitsvertrag

Im November des vergangenen Jahres wurden die Verhandlungen über den Basler Gesamtarbeitsvertrag für kaufmännische Angestellte abgeschlossen. Dabei wurden auch die Lohnansprüche des Wehrmannes und der FHD festgelegt: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem militärdienstpflichtigen Angestellten den ganzen Lohn während der Dauer des Wiederholungs- oder Ergänzungskurses und einen bestimmten Prozentsatz des Monatsgehaltes während der Absolvierung der Rekrutenschule und des Ausbildungsdienstes für Unteroffiziere und Subalternoffiziere auszurichten. Auch über die Entschädigungsansprüche der FHD wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen. Doch wird die Lohnzahlungspflicht der FHD gegenüber — anders als im Falle des nach unserer Bundesverfassung obligatorisch militärdienstpflichtigen Wehrmannes — von einer Voraussetzung abhängig gemacht: Der Arbeitgeber muß dem Beitritt zum FHD zugestimmt haben oder — falls seine Angestellte schon vorher dem FHD angehörte — von ihrer Zugehörigkeit zum FHD schon beim Stellenantritt in Kenntnis gesetzt worden sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, stehen der FHD gleiche Ansprüche zu wie dem Wehrmanne.

Für uns FHD ist es wichtig, ob uns der Arbeitgeber dem Wehrmann gleichstellt oder nicht. Ist es doch auf die Dauer belastend, beispielsweise seine Ferien für die Erfüllung der EK-Pflicht reservieren zu müssen. Es sollte jedem Arbeitgeber zur Selbstverständlichkeit werden, die freiwillig eine Aufgabe im Rahmen unserer Landesverteidigung übernehmende FHD dem obligatorisch militärdienstpflichtigen Wehrmanne gleichzustellen.